

Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Rosi Steinberger (GRÜ):

Aus welchem Grund soll die B 16 zwischen Lengfeld und Alkofen dreistreifig ausgebaut werden, welche Ortsstraßen werden in diesem Zuge mitsaniert und welche Kosten kommen dadurch voraussichtlich auf die Gemeinde Bad Abbach zu?

Staatsminister Joachim Herrmann antwortet:

Der dreistreifige Ausbau der B 16 zwischen Bad Abbach und dem Ortsteil Alkofen ist Bestandteil eines umfassenden Konzeptes zur Ertüchtigung der B 16 zwischen Ingolstadt und Regensburg. Die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke lag bei der Straßenverkehrszählung 2010 im Bereich von Alkofen und Lengfeld bei rund 9.099 Kfz/Tag, davon 1.540 Schwerfahrzeuge/Tag. Erste Ergebnisse aus den Verkehrserhebungen bei der Straßenverkehrszählung 2015 lassen eine deutliche Steigerung der Verkehrsstärke erkennen. Ziel des rund 3,5 km langen dreistreifigen Ausbaus ist es daher,

- den Ausbauabschnitt, in dem in den vergangenen 10 Jahren in den Bereichen bei Alkofen und Lengfeld Unfallhäufungen entstanden, verkehrssicher auszubauen und die Knotenpunkte verkehrssicher umzugestalten,
- den Straßenkörper entsprechend den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) auszubauen, um Beeinträchtigungen des angrenzenden Wasserschutzgebietes auszuschließen,
- eine sichere Querungsmöglichkeit, insbesondere für Schulkinder, in Alkofen zu schaffen und
- den Überholdruck auf der hochbelasteten B 16 abzubauen.

Im Rahmen der Ausbaumaßnahme ist eine Sanierung von Ortsstraßen nicht vorgesehen. Aufgrund der Verlegung einer Bushaltestelle wird es jedoch notwendig werden, einen bestehenden Wirtschaftsweg nördlich der B 16 zu verbreitern, damit dieser einen Begegnungsverkehr aufnehmen kann. Dadurch entstehen dem Markt Bad Abbach keine Kosten, weil die Verbreiterung vorhabensbedingt ist.

Die Kosten der Ausbaumaßnahme trägt der Bund. Eine Kostenbeteiligung des Marktes Bad Abbach an der Maßnahme kann lediglich bei der Änderung der Kreuzung der Gemeindeverbindungsstraße Mühlweg mit der B 16 gemäß dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) möglich werden, wenn die sog. Bagatellklausel nach § 12 Abs. 3a FStrG nicht greift. Aufgrund des frühen Planungsstadiums ist derzeit dazu noch keine verbindliche Aussage möglich.